



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 04/19

Donnerstag, 21. März 2019

Der Gutachterausschuss für  
Grundstückswerte in den Städten  
Dorsten, Gladbeck und Marl



### **Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2019 für das Stadtgebiet Gladbeck**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2019 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 231) für das Stadtgebiet Gladbeck die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungstichtag 01.01.2019 beschlossen.

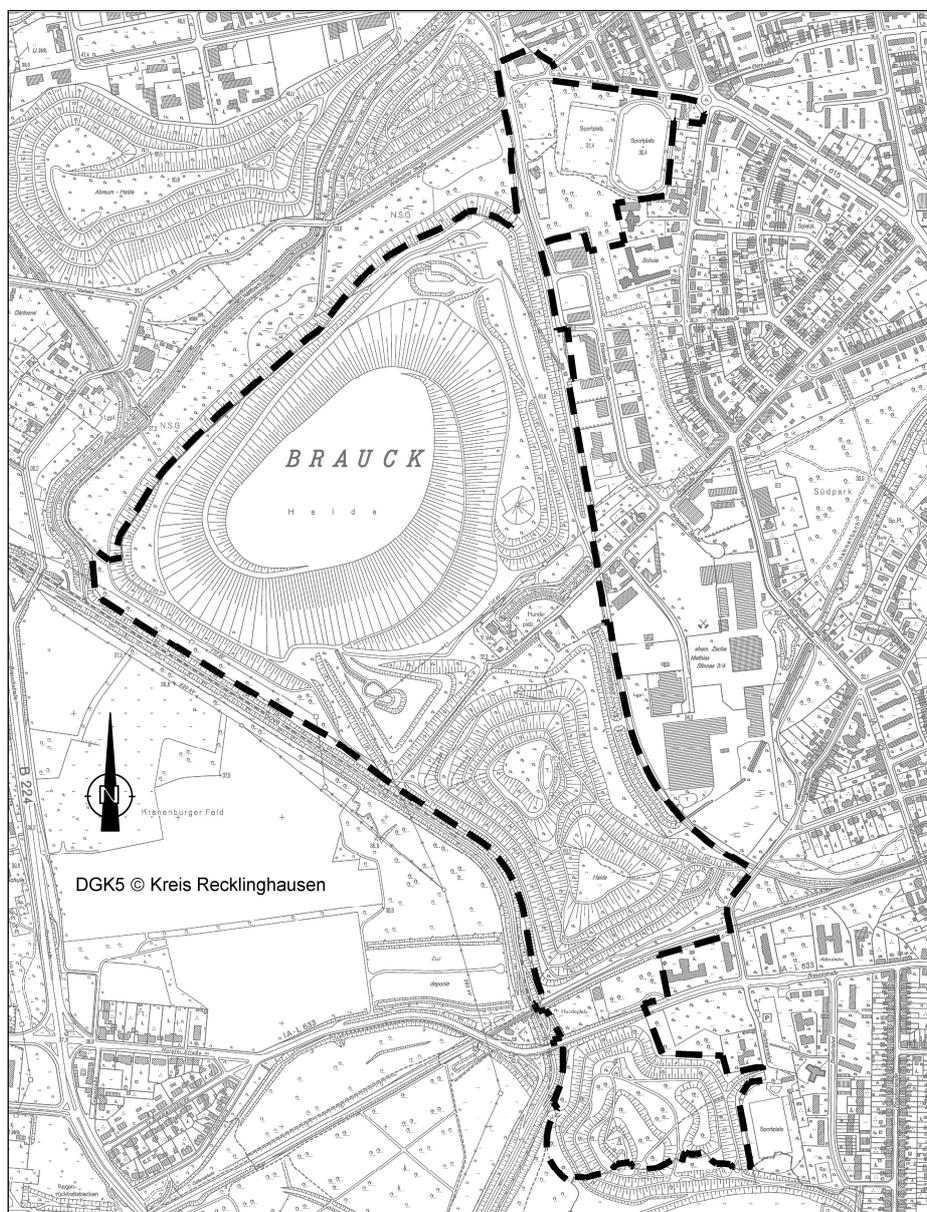
Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW ([www.boris.nrw.de/borisplus](http://www.boris.nrw.de/borisplus)) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 25. Februar 2019

gez.  
Dipl.-Ing. Brandtner  
- Vorsitzender -

**ORTSSATZUNG**  
**über die städtebauliche Ordnung des Gebietes**  
**Mottbruchhalde, Bebauungsplan Nr. 166**  
**vom 20.03.2019**



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) hat der Rat der Stadt Gladbeck per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 15.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde, als Satzung beschlossen.

## **§ 1**

Der Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde besteht aus zwei Blättern zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde ist auf den Blättern mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

## **§ 2**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 432, eingesehen werden.

Gladbeck, den 20.03.2019

Der Bürgermeister

I. V.

Rainer Weichelt

- Erster Beigeordneter -

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995 bekannt gemacht.

## Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 20.03.2019

Der Bürgermeister

I. V.

Rainer Weichert

- Erster Beigeordneter -

## Öffentliche Bekanntmachung

### Zentraler Betriebshof Gladbeck

#### Jahresabschluss 2017

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 den Jahresabschluss 2017 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang mit Entwicklung des Anlagevermögens und Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen - sowie den Lagebericht 2017 des Zentralen Betriebshofes Gladbeck festgestellt.

Er hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 401.557,68 € wie folgt zu verwenden:

#### **a) Abführung an den Haushalt der Stadt Gladbeck:**

1. Überschuss Betrieb gewerblicher Art (BgA):	114.153,48 €
2. <u>Überschuss aus dem hoheitlichen Bereich:</u>	<u>287.404,20 €</u>
<b>Ausschüttungsbetrag:</b>	<b>401.557,68 €</b>
abzgl. einzubehaltende Kapitalertragsteuer (15 % des BgA-Überschusses gem. § 43 a Abs. 1, S. 1, Nr. 2 Einkommensteuergesetz)	
./.	17.123,02 €
abzgl. Solidaritätszuschlag (5,5 % auf Kapitalertragsteuer)	
./.	<u>941,77 €</u>
<b>Haushaltswirksamer Nettobetrag</b>	<b>383.492,89 €</b>

**b) Einstellung in die allgemeine Rücklage des ZBG: 0,00 €**

Die GPA NRW hat am 15. Februar 2019 folgenden Abschließenden Vermerk erteilt:

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentraler Betriebshof Gladbeck. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.10.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck, Gladbeck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.02.2019

GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses ist im Internet unter der Adresse [www.zb-gladbeck.de](http://www.zb-gladbeck.de) veröffentlicht. Ferner können der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Verwaltungsgebäude des Zentralen Betriebshofes Gladbeck, Wilhelmstr. 61, 45964 Gladbeck, Raum 16, während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr

Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Gladbeck, 11.03.2019

Die Betriebsleitung

Heinrich Vollmer

Betriebsleiter

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Fassung vom 07.03.2019**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW S. 172) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2019 an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am 14.04.2019 aus Anlass des Ostermarktes im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 1),
- b) am 08.09.2019 aus Anlass des Appeltatenfestes im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 2),
- c) am 08.12.2019 aus Anlass des Nikolausmarktes im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 3).

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs.2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gladbeck, den 07.03.2019

Stadt Gladbeck  
als örtliche Ordnungsbehörde

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz– LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Rechtswahrungsanzeigen und Bescheide des Landes Nordrhein-Westfalens vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Gladbeck für

**Lenz, Jan**, zuletzt bekannte Anschrift: Dorfstraße 8, 88630 Pullendorf

**Alsharabi, Nahid**, zuletzt bekannte Anschrift: Görlitzer Str. 11, 45968 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der jeweiligen Empfänger und Empfängerinnen nicht festgestellt werden konnte.

Die Schreiben können bei der Stadtverwaltung Gladbeck, Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstraße 8, 45964 Gladbeck, Zimmer 0.23, von den jeweiligen Empfängern und den Empfängerinnen eingesehen und abgeholt werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 18.03.2019

Im Auftrag

Andres

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.